

Odernheim am Glan, 06.05.2025

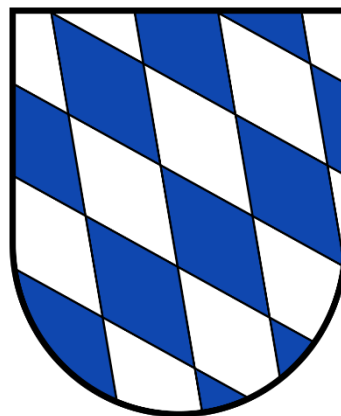
Bebauungsplan „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

Ortsgemeinde: Gehrweiler

Verbandsgemeinde: Nordpfälzer Land

Landkreis: Donnersbergkreis



Verfasser: **Marie-Sophie Steuber, B. Sc. Geographie**
Stephanie Schneider, M.Sc. Stadt- und Regionalentwicklung

Inhaltsübersicht

1. Verfahrensablauf
2. Ziel und Zweck der Planung
3. Berücksichtigung der Umweltbelange
4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
5. Auswahl des Plans nach Abwägung mit anderweitig in Betracht kommenden Planungsmöglichkeiten

1 VERFAHRENSABLAUF

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat in öffentlicher Sitzung am 30.11.2022 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 29.06.2023 durch Veröffentlichung im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben am 27.06.2023 vom 10.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Auslegung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan vom 10.07.2023 bis einschließlich 25.08.2023. Die Bekanntmachung erfolgte im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land am 29.06.2023.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat die fristgemäß eingegangenen Anregungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB in öffentlicher Sitzung am 29.10.2024 behandelt.

In gleicher Sitzung wurde der Entwurf des Bebauungsplanes „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ gebilligt und die Durchführung der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Verfahren zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben am 25.11.2024 vom 09.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025.

Der Planentwurf des Bebauungsplanes mit der Begründung sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen lag gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.12.2024 bis einschließlich 17.01.2025 aus. Die öffentliche Bekanntmachung der Auslegung erfolgte im Wochenblatt der VG Nordpfälzer Land am 29.11.2024.

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler hat die fristgemäß eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 23.04.2025 behandelt.

Aufgrund der §§ 1 bis 4 und 8 bis 10 BauGB hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Gehrweiler den Bebauungsplan sowie die gestalterischen Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften) gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 88 LBauO in seiner Sitzung am 23.04.2025 als Satzung beschlossen.

2 ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans „Sondergebiet Photovoltaik Mittlerer Lindenberg“ als Sondergebiet Photovoltaik sowie die Aufstellung der örtlichen Bauvorschriften ist ein beabsichtigtes Bauvorhaben zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der Bebauungsplan schafft die notwendige Rechtsgrundlage für die Bebauung.

Der vorliegende Bebauungsplan beinhaltet die planungsrechtliche Sicherung eines Solarparks und ist damit Grundlage für seine Realisierung. Damit wird das Ziel der Steigerung der Erneuerbaren Energien (in Form von Photovoltaik) als Erfordernis des Klimaschutzes direkt

berücksichtigt. Das Vorhaben an sich ist als eine Maßnahme zur Bekämpfung des Klimawandels zu bewerten. Die Vorgaben und Ziele zum Klimaschutz sind berücksichtigt bzw. Kerninhalt der Planung.

3 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde eine Umweltprüfung zur Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Planung durchgeführt. Diese wurden in einem Umweltbericht inkl. einer qualifizierten Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung beschrieben und bewertet. Außerdem wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt. In diesen Gutachten wurden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich festgelegt.

Die dabei ermittelten Eingriffe durch den Bebauungsplan können durch die Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereiches vollständig ausgeglichen werden. Der aktuelle Wert des Planungsgebietes beträgt insgesamt 1.027.794 Biotopwertpunkte. Unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt sich ein Gesamtflächenwert von 1.208.199 Biotopwertpunkten. In der Gesamtbilanz ergibt sich somit ein Überschuss von 180.405 Biotopwertpunkten beim Schutzgut Arten und Biotope.

Durch die geplante Eingrünung und der damit verbundenen geringen Einsehbarkeit der Fläche ergibt sich eine geringe Beeinträchtigung für das Landschaftsbild. Da sich die Anlage von Grünland auch positiv auf das Landschaftsbild auswirkt, sind gesonderte Maßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild nicht erforderlich.

Durch das Bauvorhaben entsteht durch Eingriffe in das Schutzgut Boden ein Kompensationsbedarf durch Flächenversiegelung von insg. 5.169 m².

Die Kompensation beim Schutzgut Boden kann über die Umwandlung von Acker und Intensivgrünland zu extensivem Grünland (Fettweide/-wiese mittlerer Standorte) multifunktional vollständig intern ausgeglichen werden.

4 BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB, die im Zeitraum vom 27. Juni 2023 bis einschließlich 25. August 2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Das **Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung** hat in seiner zur Kenntnis genommenen Stellungnahme vom 13.07.2023 darauf verwiesen, dass keine Gründe gegen eine Aufstellung des Bebauungsplans sprechen und darauf verwiesen, dass für Vorhaben, die sich im Geltungsbereich der Satzung befinden, im Zusammenhang mit verkehrsrechtlichen Sicherungsmaßnahmen, Beschilderungen, etc. rechtzeitig mit dem Amt Kontakt aufgenommen werden muss.

Ampriön verweist in der zur Kenntnis genommenen Stellungnahme vom 11.07.2023 darauf, dass keine Höchstspannungsleitungen im Planbereich vorliegen und geht davon aus, dass weitere zuständige Unternehmen beteiligt wurden, was der Fall ist.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3** verweist mit Stellungnahme vom 14.07.2023 auf eine von der Maßnahme betroffene Produktenfernleitung, mit Kraftstoffen der höchsten Gefahrenklasse. Dies wird zur Kenntnis genommen und der Entwickler informiert. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt. Zudem gilt das Einhalten des Schutzstreifens von 10 m zu der genannten Fernleitung. Der Abstand zur Produktenfernleitung wird bereits bei der Planung berücksichtigt. Die Abstände werden gewahrt. Die Plandarstellung und die Textfestsetzungen werden zum Entwurf hin konkretisiert. Auch wird die Stellungnahme der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft beachtet und die FBG im weiteren

Verfahren beteiligt. Ebenfalls wird der Entwickler informiert, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind. Die genannten Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt. Der Schutzstreifen wird darüber hinaus freigehalten und über die Plandarstellung und Textlichen Festsetzungen gesichert.

Die Stellungnahme der **Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)** vom 13.07.2023 ergänzt bereits angesprochene Punkte der Stellungnahme des Bundesamts für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3. Es wird darum gebeten, bei weiteren Vorhaben nach dem Verlauf der Produktenfernleitung zu fragen und Arbeiten im Schutzstreifen nur nach Rücksprache durchzuführen. Der Entwickler wurde über die nebenstehende Bitte informiert. Die nebenstehenden Anmerkungen werden in den Hinweisen zum Bebauungsplan zur Berücksichtigung in der Bauausführung ergänzt. Der Schutzstreifen wird darüber hinaus freigehalten und über die Plandarstellung und Textlichen Festsetzungen gesichert. Trotz Wahrung des 10 m Schutzstreifens darf, nach Rücksprache zwischen dem Entwickler und der FBG, der Zaun die Schutzfläche kreuzen. Kleinere Punktfundamente sind grundsätzlich zulässig. Der Schutzstreifen darf gem. dieser Abstimmung an bis zu drei Stellen überfahren werden. Die entsprechenden Stellen können geschottert werden. Alternativ können anstelle von Schotter mobile Metallplatten verlegt werden. Letztere dienen insbesondere zur Druckverteilung. Ansonsten ist keine Zuwegung zulässig. Kabel dürfen den Schutzbereich queren, sofern sie in einem Schutzrohr verlegt werden und die Leitungsquerung dokumentiert wird. Die Zufahrt für den Schwerlastverkehr insbesondere Trafoanlieferung erfolgt über vorhandene Wirtschaftswege. Im Schutzbereich ist ansonsten kein Schwerlastverkehr zulässig. Die nebenstehenden Anforderungen und obenstehenden Ausführungen werden im Bebauungsplan berücksichtigt und eingearbeitet. Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse muss gewährleistet bleiben. Dafür wird Ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht über den Bebauungsplan festgesetzt. Details über den Zugang werden ggf. vertraglich zwischen dem Entwickler und der FBG abgestimmt. Ebenfalls werden das BAIUDBw KompZ BauMgmt und die FBG werden in der nächsten Beteiligungsrunde beteiligt. Es wird zudem darum gebeten, den Trassenverkauf als unterirdische Hauptleitung in der Zeichenerklärung darzustellen. Die Anforderungen werden im Entwurf des Bebauungsplans berücksichtigt und entsprechend eingearbeitet.

Die **Deutsche Telekom AG TINL Südwest** verweist in der Stellungnahme vom 04.07.2023 auf keine im Planbereich befindlichen Telekommunikationslinien. Gebeten wird darum, dass für zukünftige Erweiterungen des Telekommunikationsnetzes in allen Verkehrswegen geeignete Trassen vorzusehen sind. Die Bemerkungen werden zur Kenntnis genommen und die Deutsche Telekom AG TINL Südwest wird im weiteren Verfahren beteiligt.

Das **Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum** steht laut Stellungnahme vom 28.06.2023 der Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen grundsätzlich positiv gegenüber. An dem thematisierten Planvorhaben gebe es jedoch einige Kritikpunkte. Es wird bemängelt, dass intensiv genutzte Ackerflächen, die unter Einsatz erheblicher öffentlicher Mittel erschlossen wurden, Photovoltaikanlagen zum Opfer fallen, obwohl die Anzahl nutzbarer Ackerflächen durch den Klimawandel ohnehin schon sinkt. Durch die Umnutzung von fruchtbarem Ackerland müssen die verbleibenden Ackerflächen mit höherer Belastung von Pestiziden und Dünger bewirtschaftet werden. Durch die zurückgehende Viehhaltung wird absolutes (nicht ackerfähiges) Grünland weniger gebraucht und könnte verwendet werden. So auch Dach- und Konversionsflächen oder auch Parkplätze. Daher ist der vorgesehene Standort aus Sicht des Dienstleistungszentrums abzulehnen. Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und dennoch an der Planung festgehalten. Durch die Nutzung von Ackerflächen, die gemäß der Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde unter Beachtung verschiedener Kriterien als geeignet ermittelt wurden, können wertvollere Ackerflächen geschont werden. Somit kann eine Nutzung der Fläche als vertretbar angesehen werden. Darüber hinaus ist eine dezentrale

Erzeugung von Strom sinnvoll, da er dann nicht über große Distanzen an den Zielort geleitet werden muss und so Ressourcen gespart werden können.

Die **DFS Deutsche Flugsicherung GmbH** hat laut der zur Kenntnis genommenen Stellungnahme vom 09.08.2023 keine Bedenken vorzubringen, da keine Belange der DFS berührt werden. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Das **Forstamt Donnersberg** verweist in seiner Stellungnahme vom 04.07.2023 auf angrenzende Privatwaldflächen, in dem eine hohe Baumartenvielfalt herrscht und die Endbaumhöhe noch nicht erreicht wurde. Um einen effizienten und sicheren Betrieb der Anlage gewähren zu können, wird empfohlen, einen Mindestabstand von 30 m zum Waldrand von den geplanten Solaranlagen einzuhalten. Ebenfalls würde diese Maßgabe garantieren, die hochwertigen Waldränder in der Bauphase zu schützen. Die genannten Punkte werden zur Kenntnis genommen und zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 30 m mit den Modultischen und ein Mindestabstand von 25 m mit der Zaunanlage eingehalten.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe** gibt in der zur Kenntnis genommenen Stellungnahme vom 30.06.2023 Info darüber, dass im Geltungsbereich keine archäologische Fundstelle verzeichnet ist. Da jedoch nur ein geringer Teil prähistorischer Denkmale bekannt ist, kann es bei Baumaßnahmen zu Funden kommen, die zu melden sind. Die Behörden zu informieren und eventuelle Fundstellen unverändert zu lassen ist eine weitere Auflage, die gilt, damit eine Zustimmung erfolgen kann. Weitere Einbindung am Verfahren der Direktion Landesarchäologie ist erforderlich sowie Rücksichtnahme auf Kleindenkmäler. Die Hinweise und Auflagen werden dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis Gesundheitsamt** hat laut Stellungnahme vom 26.07.2023 keine Einwände gegen die Planung bei Einhaltung der Richtlinien und Vorschriften. Vorranggebiete für den Hochwasserschutz sowie Vorgaben der TA-Lärm gilt es zu beachten. Die Anmerkungen werden zur Kenntnis genommen. Die Eignung der Fläche ergibt sich aus den Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land. Der Entwickler wird bezüglich Anmerkung zu Bauausführung und Betrieb der Anlage informiert.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Landesplanungsbehörde** hat, laut zur Kenntnis genommener Stellungnahme vom 13.07.2023, keine Bedenken bezüglich des Planentwurfs. Jedoch werden Hinweise formuliert: „Die notwendigen städtebaulichen Verträge nach § 11 BauGB haben vor Satzungsbeschluss, spätestens vor der Genehmigung vorzuliegen. Die Genehmigung durch die untere Landesplanungsbehörde ist erforderlich, da der Bebauungsplan vor dem Abschluss des rechtsgültigen Änderungsverfahrens des FNP rechtskräftig werden soll. Die textlichen Festsetzungen, die ausgefüllten Verfahrensvermerke und die Rechtsgrundlagen sind spätestens nach Satzungsbeschluss auf der Planurkunde zu ergänzen“. „Notwendige Städtebauliche Verträge werden spätestens zur Genehmigung vorliegen. Der Bebauungsplan wird als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt. Die Begründung wird dahingehend ergänzt. Eine weitere Genehmigung wird nicht als erforderlich erachtet. Die Planurkunde wird gemäß den Anforderungen spätestens zum Satzungsbeschluss ergänzt. Der Umweltbericht wie auch die Eingriffsbilanzierung werden zum Entwurfstand konkretisiert bzw. erarbeitet und vorgelegt“.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis Untere Naturschutzbehörde** formuliert in ihrer Stellungnahme vom 12.09.2023 einige Hinweise zur Fortführung der Planung. So sollen der Leitfaden für naturverträgliche und biodiversitätsfreundliche Solarparks sowie artenschutzfachliche Untersuchungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. Ebenso gilt es die Auflagen zum Umgang mit geschützten Grünflächen und Arten zu beachten. Die genannten Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Ergebnisse der Untersuchungen und die daraus abgeleiteten Maßnahmen sowie die Anforderungen im Entwurf des Bebauungsplans und dem beigelegten Umweltbericht berücksichtigt. Auch werden Hinweise zu Niederschlagsbewirtschaftung / Starkregeneriegnisse, Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung, Schutzwürdige Flächen, Schutzgut Boden und

zum Maß der baulichen Nutzung gegeben. „Die Begründung und die textlichen Festsetzungen werden diesbezüglich konkretisiert. Die Angaben im Umweltbericht werden gemäß den nebenstehenden Anforderungen sowie gemäß dem § 15 LNatSchG überarbeitet. Aufschüttungen und Abgrabungen von 10 bis 20 cm sollen möglich sein, um den Abfluss zu verringern und den Bodenabtrag zu minimieren. Diesbezüglich wurde eine Abstimmung zwischen dem Entwickler und der Landwirtschaftskammer geführt. Der Geländeverlauf wird dabei nicht wesentlich beeinträchtigt. Ortsfremdes Bodenmaterial ist zur Geländemodellierung nicht zulässig“. Die Behandlung im Fachbeirat Naturschutz hat eine Ablehnung des Verfahrens ergeben, da keine raumordnerische Prüfung zu Beginn vorgenommen wurde. „Eine vereinfachte raumordnerische Prüfung wird nach derzeitigem Kenntnisstand gemäß ´Leitfaden zur Planung und Bewertung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen aus raumordnerischer Sicht´ nicht mehr als notwendig erachtet“.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis Referat Abfallentsorgung** hat laut Stellungnahme vom 06.07.2023 abfallrechtlich keine Bedenken einzuwenden. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Dies wird zur Kenntnis genommen und der Entwickler informiert.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau RLP** äußert sich in der Stellungnahme vom 15.08.2023 zu mehreren Punkten. Für den Planbereich liegt kein dokumentierter Altbergbau sowie kein aktueller Bergbau vor. Aus ingenieurgeologischer Sicht und aus Sicht der Rohstoffsicherung bestehen keine Einwände, sofern es zu keinen Überschneidungen mit Rohstoffsicherungsflächen kommt. Es wird um die Anzeige und Übermittlung der Bohr- und Untersuchungsergebnisse nach dem Geologiedatengesetz gebeten. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und dem Bebauungsplan beigelegt.

Der **Landesbetrieb Mobilität** hat laut Stellungnahme vom 25.08.2023 soweit keine Bedenken gegen die Planung und bittet um rechtzeitige Abstimmung bei Eingriffen in das klassifizierte Straßennetz. Für eine mögliche Erschließung des PV-Parks bedarf es einer Erlaubnis des Straßenbausträhers und einer gebührenpflichtigen Sondernutzungserlaubnis. Dies wird zur Kenntnis genommen. „Die Erschließung soll von Nordwesten aus über den Wirtschaftsweg der Flurstücke 722 und 883 (Flur 0) erfolgen. Sie wird spätestens zum Satzungsbeschluss gesichert sein. Gegen die beschriebene Baustellen- und Wartungszufahrt für die Betriebsphase bestehen gem. Mail vom 28.05.2024 keine Bedenken. Ggf. erforderliche Verträge werden im Rahmen der Baugenehmigung geschlossen.“ Auch darf die Sicherheit des Verkehrs durch z.B. Blendwirkungen nicht beeinträchtigt werden. „Verkehrssicherheitsrelevante Beeinträchtigungen in Form von z.B. Hindernissen sind durch die geplante Anlage selbst durch die Entfernung zur klassifizierten Straße nicht zu erwarten. Laut dem Blendgutachten von SolPEG (Juli 2024) ist die potenzielle Blendwirkung als geringfügig zu bewerten. Die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten von Reflexionen durch die PV-Anlage kann als gering eingestuft werden. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen laut Blendgutachten keine Einwände. Das Blendgutachten wird dem Entwurf des Bebauungsplans beigelegt.“

Laut der Stellungnahme der **Planungsgemeinschaft Westpfalz** vom 24.08.2023 stehen der Planung keine regionalplanerischen Ziele entgegen. Allerdings wird auf zwei nördlich des Plangebietes liegende rechtskräftige SO-Gebiete Windenergie hingewiesen, die gemäß der Stellungnahme, falls es zu Planungsüberschneidungen kommen sollte, vorrangig vor PV-FFA betrachtet werden sollten, da sie die flächeneffizientere Energieerzeugung bieten. „Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land führt im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen durch. Die Verbandsgemeindeflächen werden dadurch auf Grundlage verschiedener Kriterien auf ihre Eignung für die Erzeugung von Solar- und Windenergie gesucht. Gemäß aktuellen Zwischenergebnissen dieser Untersuchungen ist die Fläche nahezu vollständig gut für PV-FFA geeignet. Lediglich Randbereiche sind aufgrund ihrer Waldrandnähe nicht als gut geeignet eingestuft. Sie wurden zu Arrondierungszwecken in die Planung aufgenommen. Als gut für die Erzeugung von Windenergie geeignet wurde dagegen nur ein kleiner Bereich im Norden ermittelt. Daher ist die Entwicklung von PV-FFA in dem Gebiet zu

bevorzugen. Ebenso ist eine Erweiterung für Photovoltaik nach Norden und eine Süderweiterung der Windenergie von der Gemeinde nicht vorgesehen und nicht gewünscht. Bestehende Biotopstrukturen wurden im Bebauungsplan berücksichtigt.“ Weitere Anmerkungen sind das Fehlen der Ertragsmesszahl in den Verfahrensunterlagen, anhand derer geeignete Flächen ausgemacht werden können und das Umzäunen der Anlage. „Da die Ertragsmesszahl nicht frei zugänglich ist, wird auf die Ackerzahl zurückgegriffen. Die Ertragsmesszahl ist jedoch das Produkt aus der Ackerzahl multipliziert mit der Fläche in Ar. Die durchschnittliche Ackerzahl ist demnach die durchschnittliche Ertragsmesszahl und kann somit auch zur Betrachtung der Bodengüte herangezogen werden. Im Rahmen der o.g. Standortuntersuchungen wurde darüber hinaus auch das Kriterium „Bodenschätzung/Ertragsmesszahl“ betrachtet: *Es werden die Ackerzahlen bzw. Ertragsmesszahlen aus der Bodenschätzung betrachtet. Liegt die Zahl mehrheitlich über dem Durchschnitt von 41 wird dieses Kriterium als negativ bewertet.* Das Kriterium wurde in der vorliegenden Fläche positiv bewertet. Somit handelt es sich um vergleichsweise ertragsschwache Ackerflächen. Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind elektrische Anlagen, die ohne Einzäunung insbesondere bei Beschädigung der Anlage durch Vandalismus potenziell Menschenleben gefährden können. Eine Einzäunung der Photovoltaikanlage ist daher erforderlich. Eine Begeh- und Befahrbarkeit wird sichergestellt. Die Umzäunung hält die Wege frei und hält zudem einen Abstand von beidseitig ca. 3 m zu ihnen. Sicherheitsabstände zu den Leitungen werden eingehalten und eine Begehbarkeit durch die betroffenen Behörden wird durch Verträge und die Festsetzung von Geh-, Fahr- und Leitungsrecht sichergestellt.“

Die **SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft und Bodenschutz** greift in ihrer Stellungnahme vom 31.07.2023 einige Punkte auf. Dazu gehören die Oberflächenentwässerung, Starkregengefährdung und Bodenschutz. Die Versickerung kann dezentral und offen erfolgen, wobei darauf geachtet wird, dass das dafür vorgesehene Gelände nicht verdichtet wird. Dazu werden Hinweise für die Bauausführung beigelegt. Ebenso soll durch Aufschüttungen und Abgrabungen zwischen 10 bis 20 cm der Abfluss verringert werden. Die Planunterlagen werden diesbezüglich zum Entwurf ergänzt. Die Begründung zum Bebauungsplan wird zum Entwurfstand um Aussagen zu Starkregenereignissen ergänzt. „Abflusskonzentrationen finden sich nur randlich des Gebiets. Von einer Gefährdung der Bebauung ist daher nicht auszugehen. Durch die vorangehend beschriebenen Ergänzungen der Textfestsetzungen (Aufschüttungen und Abgrabungen) soll der Abfluss verringert werden. An der Planung wird festgehalten. Damit das Regenwasser zwischen den Modulen abtropfen kann, werden in der Regel Abstände zwischen den einzelnen Modulen von ca. 1 bis 2 cm vorgesehen. Die Begründung wird dahingehend ergänzt.“ Vorgaben zum Bodenschutz und Anmerkungen zur Reduzierung des Flächenverbrauchs im Sinne der Nachhaltigkeit werden im Rahmen des Umweltberichts ergänzt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, die im Zeitraum vom 10. Juli 2023 bis einschließlich 25. August 2023 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Laut eingegangener Stellungnahme vom 25.08.2023 von einem **Bürger**, wird das Projekt als kritisch betrachtet. Dieser sieht die naturnahe Landschaft, in der die PV-FFA sowie Windparks entstehen sollen gefährdet, obwohl sie für den Ballungsraum Kaiserslautern ein Naherholungsgebiet darstellt und unzerschnittene Natur immer seltener wird. Laut Abwägungsempfehlung heißt es „Um die Auswirkungen auf die Landschaft in ihrer Gesamtheit zu schonen, ist eine Kumulation von Infrastruktur anzustreben. So kann zudem eine positive Kopplungswirkung zwischen der Gewinnung von Wind- und Solarenergie entstehen. Die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land führt im Zusammenhang mit der erforderlichen Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes – Teilplan Energie – Standortuntersuchungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und für Windenergieanlagen durch. Gemäß den aktuellen Zwischenergebnissen dieser Untersuchungen ist die Fläche gut für Photovoltaik-Freiflächenanlagen geeignet. Das Konzept der Verbandsgemeinde wird somit eingehalten.“ Es wird darum gebeten, das Planvorhaben zu überdenken und über eine Verkleinerung des Flächenbedarfs und Einsatz von Agri-PV nachzudenken.

Argumentiert wird dagegen: „Agri-Photovoltaik ist aufgrund der aufwendigeren Aufständigung und der Verwendung spezieller Module mit höheren Investitionskosten verbunden. Das geplante Vorhaben wird zudem aufgrund der geplanten Anlage von extensivem Grünland auf bisher intensiv genutzten Ackerflächen zu einer gegenüber des derzeitigen Umweltzustands reduzierten Intensität der Flächenbewirtschaftung führen. Naturnaher Bewuchs kann sich somit zwischen und unterhalb der Module entwickeln. Die Errichtung von einer großen, anstatt mehrerer kleiner Anlagen trägt zur Wahrung des Landschaftsbildes bei. Zudem kann so die Energiewende schneller und flächeneffizienter vorangetrieben werden, da so weniger Flächen für Nebenanlagen und Umzäunung benötigt werden.“

Im Rahmen der formellen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB, die im Zeitraum vom 26. November 2024 bis einschließlich 17. Januar 2025 stattfand, wurden folgende Belange vorgetragen und berücksichtigt.

Die **Verbandsgemeindeverwaltung Nordpfälzer Land – Straßenverkehrsbehörde** hat laut zur Kenntnis genommenen Stellungnahme vom 03.12.2024 keine gegen eine Aufstellung sprechenden Einwände. Lediglich sollte bei Betroffenheit von verkehrsrechtlichen Themen Kontakt aufgenommen werden. Der Entwickler wird dazu informiert.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** gibt mit Datum vom 03.12.2024 zur Information, dass die bereits eingegangene Stellungnahme weiterhin Bestand hat.

Das **Forstamt Donnersberg** verweist am 27.11.2024 ebenfalls auf die bereits eingegangene Stellungnahme, die weiterhin gültig ist und im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung behandelt und der Entwurf entsprechend angepasst wurde. Zu den Waldrändern wird ein Mindestabstand von 30 m mit den Modultrassen und ein Mindestabstand von 25 m mit der Zaunanlage eingehalten.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Außenstelle Speyer** weist mit Stellungnahme vom 29.11.2024 darauf hin, Auflagen und Festlegungen in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne aufzunehmen sind. Die Hinweise werden für die Satzung auf der Planurkunde ergänzt. Es wird zudem auf die geltende Meldepflicht besonders für Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen hingewiesen, welche in den Hinweisen ergänzt werden.

Die **Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Direktion Landesarchäologie – Erdgeschichtliche Denkmalpflege** hat laut zur Kenntnis genommenen Stellungnahme vom 25.11.2024 keine Bedenken gegen das Vorhaben, da im Plangebiet keine erdgeschichtlichen Funde bekannt sind. Allerdings wird auf Fossilien in benachbarten erdgeschichtlichen Formationen hingewiesen, weshalb bestimmte Auflagen in den Bebauungsplan zu übernehmen sind. Zu beachten sind die Bauarbeiten zum Kabelgraben, Wegebau und den Betriebsgebäuden, wofür auch noch die Pläne benötigt werden. Ebenfalls ist der Beginn jeglicher Erdarbeiten rechtzeitig anzuzeigen und zu beachten, dass potenzielle Fossilbefunde dem Denkmalschutz unterliegen. Dies wird in den Hinweisen ergänzt.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Landesplanungsbehörde** verweist mit Stellungnahme vom 15.01.2025 auf bestimmte Hinweise. Dazu gehört die Genehmigung des Bebauungsplans, die nur dann in Aussicht gestellt werden kann, wenn absehbar ist, dass der sachliche Teilflächennutzungsplan Rechtskraft erlangen wird und die benannte Fläche darin dargestellt ist. Dazu werden der Kreisverwaltung die genannten Beschlüsse vorgelegt werden. „Um zukünftigen Veränderungen flexibel entgegen zu können, wird der Rückbau an die Nutzungsaufgabe der Anlage gekoppelt“ und nicht, wie empfohlen auf 30 Jahre begrenzt. Es wird zudem empfohlen den geplanten Rückbau der Anlage vertraglich zu sichern, was nach Satzungsbeschluss und vor

Einreichung der Bauantragsunterlagen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt wird. Ebenso wird die Planurkunde ergänzt und der genannten Forderung gefolgt werden, die für das Monitoring notwendigen Daten anzugeben. Dem vorliegenden Planentwurf wird zugestimmt.

Die **Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde** bemerkt in der Stellungnahme vom 31.01.2025, dass die in der vorherigen Stellungnahme gemachten Anmerkungen und Maßnahmenhinweise berücksichtigt wurden. Zwischenzeitlich stattgefundenen Abstimmungen in Bezug auf den Umgang mit Grünlandflächen, für die ein Schutzstatus in Form einer geschützten Magerweide festgestellt wurde, kann dem Antrag stattgegeben und eine Ausnahme erteilt werden, da abzusehen ist, dass eine Ausgleichsfläche geschaffen wird. „Es handelt sich um eine nach § 15 LNatSchG geschützte Magerweide, die unter die Regelung des § 30 BNatSchG fällt. Im Nachgang an die Stellungnahme wurde mitgeteilt, dass dies keine Änderung an der Ausnahmegenehmigung herbeiführt. Auch wurden kleinere Änderungen an der Ausgleichsmaßnahme M3 (und auch M1) mit Mail vom 31.03.2025 bestätigt.“ Der Eintrag in das Landeskompensationsverzeichnis wird nach Satzungsbeschluss getätigt.

Das **Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz** verweist in der am 14.01.2025 eingegangenen Stellungnahme auf bereits genannte Hinweise und ergänzt, dass auf die Ausführungen zum Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen für Photovoltaik und Solarthermie zu achten ist. Dieser Hinweis wird ergänzt.

Der **Landesbetrieb Mobilität Worms** weist in der Stellungnahme vom 17.12.2024 darauf hin, dass die bereits eingegangene Stellungnahme weiterhin Bestand hat. Sofern Eingriffe in das klassifizierte Straßennetz (Bund, Land, Kreis) durch das Vorhaben erforderlich werden, ist die Leistungsfähigkeit des betroffenen Knotenpunktes und sofern eine Beeinträchtigung umliegender Knotenpunkte nicht auszuschließen sind, auch die Leistungsfähigkeit dieser Knotenpunkte durch Gutachten nachzuweisen. Der Entwickler wurde hierüber in Kenntnis gesetzt. „Eine Erschließung ist über die bestehenden Wirtschaftswege zur L387 vorgesehen. Mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen im Zufahrtsbereich ist grundsätzlich nur in der Bauphase zu rechnen. Die Erschließung ist zwischen dem Bauherrn und dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Worms fachlich geklärt und wird nach Satzungsbeschluss vertraglich vereinbart. Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen laut Blendgutachten keine Einwände gegen das Bauvorhaben. Eine Entwässerung in Richtung des Straßenentwässerungssystems ist nicht vorgesehen“, was dem Hinweis nachkommt, dass dies nicht zulässig ist.

Die **Landwirtschaftskammer der Pfalz** äußert in der Stellungnahme vom 23.01.2025 einige Bedenken hinsichtlich des Planvorhabens. Außerlandwirtschaftlich orientierte Eingriffe in die Bodenmärkte bringen demnach erhebliche Preissprünge mit sich und die Aussicht auf Errichtung einer PV-Anlage auf Grundstücken verhindere oftmals den Abschluss langfristiger Pachtverträge für landwirtschaftliche Nutzung. Die Möglichkeit einer langfristigen Flächensicherung ist aber Grundvoraussetzung für eine dauerhafte und nachhaltige Landwirtschaft und sichert den Betrieben ihre Produktionsgrundlage, denn neben der Energieversorgung spielt auch die Versorgung mit Lebensmitteln eine wichtige Rolle. Der Flächenentzug beschleunigt zudem den Strukturwandel in der Landwirtschaft zusätzlich. Da der „politische Wille zur Umsetzung der Energiewende und entsprechende Ausbauziele auf Bundes- und Landesebene formuliert und mit dem § 2 EEG dem Ausbau erneuerbarer Energien eine übergeordnete Rolle zugewiesen wurde, liegt dies im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“ Das Standortkonzept Freiflächenphotovoltaik hat Kriterien, wie die Bodenschätzung/Ertragsmesszahl, welche für die Fläche als positiv bewertet wurden und somit die für die landwirtschaftliche Nutzung wertvollsten Flächen auch zukünftig der Landwirtschaft erhalten bleiben. Der Anmerkung zur Befolgung des 2 %-Ziels, wird entgegengesetzt, dass es sich dabei um ein Gemeinschaftsziel handelt und manche Gemeinden mehr und manche weniger Fläche bebauen, sodass es sich wieder ausgleicht und nicht mehr Ackerfläche beansprucht wird. Der

Vorgabe aus dem EEG zu folgen und 50 % der PV an Gebäuden oder entlang von Lärmschutzwänden anzubringen, ist aufgrund von verschiedensten Hürden nur schleppend möglich, sodass die Ziele der Energiewende nur durch größere Flächen Solaranlagen erreicht werden können. Die Fläche wurde zudem in den vergangenen Jahren als Grünland genutzt. Diese Grünlandnutzung kann weiter erfolgen. Die Erschließung der Anlage ist fachlich geklärt und wird vertraglich vereinbart.

Die **Pfalzwerke Netz AG** nimmt mit Schreiben vom 05.02.2025 Stellung. „Bei der Umweltprüfung sind keine Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches zu berücksichtigen und zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes gibt es nur kleinere Anmerkungen. Ansonsten berührt die mitgeteilte Planung Belange des Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches und es bestehen **fachtechnische** Bedenken.“ „Die Belange der Pfalzwerke Netz AG werden in der Satzungsfassung des Bebauungsplans vollumfänglich wie beschrieben berücksichtigt. Dies bestätigte die Pfalzwerke Netz AG mit E-Mail vom 26.03.2025. Die genannten Bedenken bestehen dementsprechend nicht mehr.“

Die **Planungsgemeinschaft Westpfalz** verweist in der am 16.01.2025 eingegangenen Stellungnahme auf die 4. Teilfortschreibung des ROP IV Westpfalz. Die Information zur Fortschreibung wird nachrichtlich in der Begründung ergänzt. Zudem ist darauf zu achten, dass „Innerhalb der Vorbehaltsgebiete Erholung und Tourismus bei allen raumbeanspruchenden Maßnahmen die landschaftsgebundene Eignung dieser Räume für Freizeit und Erholung erhalten bleibt.“ „Durch die temporäre Nutzung der Fläche als Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Landschaft in ihrer Funktion als Raum für Erholung zukünftig erhalten und steht der touristischen Entwicklung somit nicht entgegen.“ „Aufgrund der nicht vorliegenden landesplanerischen Stellungnahme gem. § 20 LPIG zur Neuauufstellung des sachlichen Teil-Flächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land können zu dem o. g. Verfahren Bedenken aus Sicht der Regionalen Raumordnung derzeit nicht zurückgestellt werden.“ Allerdings wurde „gemäß Schreiben der Verbandsgemeinde vom 03.02.2025 die Erforderlichkeit einer Landesplanerischen Stellungnahme mit der Unteren Landesplanungsbehörde besprochen und von der Kreisverwaltung erklärt, dass keine gesonderte Landesplanerische Stellungnahme für den vorliegenden Solarpark beantragt werden müsse, sondern dies im Rahmen der Flächennutzungsplanung abgehandelt wird. Die bereits erfolgte frühzeitige Beteiligung ersetzt zudem gewissermaßen die landesplanerische Stellungnahme.“

In Bezug auf die Ertragsmesszahl für das Gebiet bestehen laut der Stellungnahme Unstimmigkeiten. Laut Abwägung liegt die EMZ unter dem von der Planungsgemeinschaft angenommenen Wert, wodurch die Eignung der Fläche bekräftigt wird. Bedenken werden in Bezug auf das angrenzende Vorranggebiet Landwirtschaft geäußert, für das eine direkte Zielbetroffenheit auszuschließen ist. Dies wird in den Planunterlagen entsprechend dargelegt. Auch eine Überlagerung mit einem festgelegten Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus besteht. Allerdings ist durch Topografie und Bewaldung eine Einsehbarkeit nicht in vollem Umfang gegeben und auch die Modulausrichtung hilft, die Fernwirkung zu reduzieren. Daher ist eine störende Wirkung der Anlage auf das Gebäude nicht zu erwarten.

Weitere Aspekte in Bezug auf landwirtschaftliche Belange zur Errichtung von FFPVA in Nähe von Tierhaltung und natur-, arten- und bodenschutzverträgliche Errichtung werden aufgeführt. „Betriebsstätten tierhaltender und nicht tierhaltender Betriebe befinden sich nicht in dem angegebenen Radius um das Plangebiet. Zudem werden „die neben genannten Schutzgebietstypen mit Ausnahme der geschützten Magerweide nicht vom Plangebiet betroffen sein, da sie sich in einiger Entfernung befinden. Für die Magerweide wird ein Ausgleich im Plangebiet geschaffen. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung für eine Magerweide“ wurde durch die Untere Naturschutzbehörde mit Stellungnahme vom 31.01.2025 stattgegeben. Jegliche Planungen und Maßnahmen, die mit der Magerweide in Verbindung stehen, wurden mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde getroffen. An der Planung wird daher festgehalten.“ Ebenfalls können „Größere Tiere die Anlage umwandern, kleinere unter dem Zaun hindurchwandern, wofür 15 cm als ausreichend

erachtet werden. Der vollständige Rückbau der Anlage wird mit Hilfe der Textfestsetzungen über den Abschnitt „Auflösend bedingte Nutzung“ sichergestellt. Der Begriff „Kabel“ wird in den Aufzählungen klarstellend ergänzt. Die Rückbauverpflichtung wird nach Satzungsbeschluss und vor Einreichung der Bauantragsunterlagen in einem städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt.“ Auch dürfte der Versiegelungsgrad keinen Anlass für Beanstandung bieten, denn „Der Gesamtversiegelungsgrad beträgt bei dieser PV-Freiflächenanlage 2 %.“ Auch müssen keine Dimensionen der baulichen Anlagen dargelegt werden, da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt.

Die **Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz** verweist mit Stellungnahme vom 08.01.2025 auf die Starkregenvorsorge und Bodenschutz. „Durch das extensive Grünland unterhalb der Module wird der Abfluss von Niederschlagswasser verlangsamt. Die Extensivierung der Bewirtschaftung führt zu einer verbesserten Wasseraufnahmekapazität. Zusätzlich können leichte Ausmuldungen vorgenommen werden, um Wasser aufgrund von Starkregenereignissen sammeln zu können und eine Abflussverzögerung zu erwirken. Zu diesem Zweck sollen Aufschüttungen und Abgrabungen von ca. 10 bis 20 cm möglich sein. Dies ist bereits im Bebauungsplan so berücksichtigt. Eine weitere Umsetzung von Maßnahmen wird nicht für erforderlich erachtet. Die zum Bodenschutz genannte Stellungnahme wurde im Rahmen der Abwägung zur frühzeitigen Beteiligung abgewogen und im Entwurf berücksichtigt. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist bereits über die im Umweltbericht genannte Empfehlung zur Umweltbaubegleitung berücksichtigt. Gemäß der Maßnahme M3 ist eine Umtriebsweide zu bevorzugen, die mit Zustimmung der UNB entwickelt wurde. Eine Änderung der Textfestsetzung wird daher nicht als erforderlich erachtet.“ Erkenntnisse über Altlasten liegen nach aktuellem Kenntnisstand nicht vor.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 2 BauGB, im Zeitraum vom 26. November 2024 bis einschließlich 17. Januar 2025 eingegangen

5 AUSWAHL DES PLANS NACH ABWÄGUNG MIT ANDERWEITIG IN BETRACHT KOMMENDEN PLANUNGSMÖGLICHKEITEN

Im Hinblick auf die laufende Aufstellung des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Freiflächenphotovoltaik (FFPV), hat die Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land eine Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Vorhinein durchgeführt.

Am 20.03.2023 wurden zunächst Ausschlusskriterien für die Standortuntersuchung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde Nordpfälzer Land vom Bauausschuss vorgestellt. Als Ausschlussflächen wurden Kriterien für Flächennutzungen (z.B. Wasser- und Waldflächen), Naturschutz (u.a. FFH-Gebiet, Naturschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotope), Bodenpotenzial (Ertragspotential, Ackerzahl > 41) sowie regionalplanerische Ausschlussgebiete (u.a. Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, etc.) aufgelistet.

Am 20.06.2023 wurde in der Verbandsgemeindesitzung der auf Basis dieser Ausschlusskriterien erstellte Erläuterungsbericht (Stand Juni 2023, Ergänzung März 2024) mit der Vorgehensweise der Prüfung und der Einzelbewertung vorgestellt. Im Rahmen der Einzelfallprüfung wurden die Flächen auf verschiedene Kriterien untersucht und bewertet.

Die Potentialfläche in Gehrweiler hat eine Größe von 29,8 ha. Der nördliche Bereich ist auch als gut geeignetes Windeignungsgebiet ermittelt worden. Teilweise ist dieser als „SO Wind Bestand“ gekennzeichnet. Er ist nicht Teil der vorliegenden Bauleitplanung und wird somit der Windenergie vorbehalten.

Die Potentialfläche 229 für Photovoltaik-Freiflächenanlagen hat 8 Punkte von insgesamt 9 zu erreichenden Punkten bekommen. Acht Kriterien wurden positiv bewertet. Diese Kriterien lauten: Schutzgebiete, sinnvolle Flächenausdehnung, Osiris-Biotope, Bodenschätzung / Ertragsmesszahl (2-fache Gewichtung), Siedlungsnähe, Überschwemmungsgebiet sowie Fläche i.V.m. WEA. Lediglich das Kriterium „Bahn-/ Straßenpuffer“ wurde neutral bewertet. Die Fläche ist infolgedessen als gut geeignet eingestuft worden.

Das neutral eingeschätzte Kriterium wird wie folgt beschrieben:

Bahn-/Straßen-Puffer

Flächen, die innerhalb eines 500 m breiten Pufferstreifens beidseitig der Verkehrswege und Bahntrasse und damit in vorbelasteten Landschaftsräumen liegen, sind besonders gut geeignet und werden daher positiv bewertet.

Die Fläche liegt nördlich, in einer Entfernung von ca. 70 m, zur L 387. Sie ist von dieser ausgehend durch den dazwischen liegenden Wald und den Höhenunterschied kaum einsehbar. Eine Blendwirkung kann daher weitgehend ausgeschlossen werden. Somit ist die Nähe zu einer Straße gegeben, auch wenn kein direkter Bezug dazu besteht und kein Privilegierungstatbestand gegeben ist.

Zwei weitere Flächen auf der Gemarkung Gehrweiler wurden als bedingt geeignet eingestuft. Somit ist die vorliegende Fläche die am besten geeignete in der Gemarkung. Gehrweiler möchte an der Erzeugung von erneuerbaren Energien ihren Beitrag leisten und daher ihre gut geeignete Potenzialfläche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen und die Synergien zur Windenergie nutzen.

Erstellt: Marie-Sophie Steuber, Stephanie Schneider am 06.05.2025